ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäfte zwischen Kingmen Handels und Gastronomie GmbH (nachfolgend COMEBUY BERLIN) und ihren Kunden.

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Die nachfolgenden AGB enthalten die zwischen dem Kunden und COMEBUY BERLIN ausschließlich geltenden Bedingungen, sofern und soweit diese nicht durch individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien abgeändert werden. Die AGB gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen.
- 1.2. Verträge werden ausschließlich mit Gewerbekunden, d.h. Unternehmern i.S.d. § 14 BGB im Folgenden auch "Kunden" genannt abgeschlossen. Ein Vertragsschluss mit Privatpersonen, d. h. Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB findet ausdrücklich nicht statt.

2. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1. Die Darstellung der Produkte auf Preisliste stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung an den Kunden zur Bestellung dar. Irrtümer bleiben vorbehalten.
- 2.2. Durch Übersendung einer E-Mail, eines Telefaxes, eines Briefes oder durch einen Anruf geben Sie eine verbindliche Bestellung der benannten Waren ab. Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn wir Ihre Bestellung durch eine Auftragsbestätigung per E-Mail, Telefax, Brief oder unmittelbare Lieferung nach dem Erhalt Ihrer Bestellung annehmen. In der Auftragsbestätigung enthalten ist eine Bestätigung des Vertrages, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben ist. Eine Speicherung des Vertragstextes findet nicht statt.

3. KAUFPREIS

- 3.1. Die angeführten Preise sind Nettopreise (Irrtum oder Änderung bis zur Lieferung geänderter Bezugspreise vorbehalten) ohne Leergut und zzgl. Mehrwertsteuer. Es gilt ein Mindestbestellwert von Euro 500,-.
- 3.2. Der Kaufpreis ist bei Erhalt der Rechnung sofort fällig. Kunden beliefern wir nur gegen Vorkasse oder sofortige Zahlung bei Lieferung.

Sollte eine Rechnungskauf vereinbart worden sein, ist der Zahlungsziel 7 Tage nach erhalt der Rechnung. Bei nicht fristgerechter Zahlung entstehen Verzugszinsen.

- 3.3. Die Ware bleibt bis zum vollen Ausgleich aller offenstehenden Forderungen der COMEBUY BERLIN gegen den Kunden deren Eigentum. Der Kunde ist solange nur berechtigt, die Ware im Rahmen seines Handelsgeschäftes seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern. Dabei wird der Eigentumsvorbehalt der COMEBUY BERLIN ausdrücklich auch auf Produkte erstreckt, die durch die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware entstehen bzw. auf das für diese erzielte Entgelt. Die durch Veräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer tritt der Kunde im Voraus an COMEBUY BERLIN ab. Der Kunde ist verpflichtet, COMEBUY BERLIN sofort Mitteilung zu machen, wenn Pfändung oder sonstige Maßnahmen Dritter bezüglich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgen. Der Kunde hat COMEBUY BERLIN alle zur Intervention erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- 3.4. Bei Nichtzahlung kann COMEBUY BERLIN vom Kunden die sofortige Herausgabe der Waren verlangen. In dem Fall wird der Wert der zurückgenommenen Ware abzüglich der Rücknahmekosten von Forderungen des Käufers in Abzug gebracht.

4. LIEFERUNG

- 4.1. Die Lieferung erfolgt in den ersten 6 Monate ab Berlin. Etwa angegebene Lieferzeiten bzw. Lieferfristen sind unverbindlich. Die Gefahr geht mit der Absendung auf den Kunden über, sofern es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB handelt. Die Versandkosten trägt der Kunden. Nach 6 Monate erfolgt die Lieferung ab Taiwan. Bei Bedarf und mit genügend Kapazität im Lager können diese Waren im Lager zwischengelagert und bei Bedarf abgerufen werden. COMEBUY BERLIN behält sich das Recht vor, die Zwischenlagerung abzulehnen.
- 4.2. Alle Fälle der höheren Gewalt sowie Maßnahmen von Behörden, Streiks, Verkehrsunfälle, Stau und andere für die COMEBUY BERLIN unabwendbare Ereignisse berechtigen die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3. Die COMEBUY BERLIN ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, die für den Kunden zumutbar sind.
- 4.4. Warenanlieferungen erfolgen nach einem von der COMEBUY BERLIN festgelegten Touren- und Terminplan. Dieser Plan kann von der COMEBUY BERLIN den jeweiligen Verhältnissen angepasst werden.
- 4.5. Es wird in Containern oder auf Palette angeliefert. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Ware von unserem Fahrpersonal nicht abgepackt oder weggetragen werden kann.

- 4.6. Über jede Lieferung hat der Kunde auf Verlangen, eine Lieferbestätigung zu unterzeichnen.
- 4.7. Geschäfte nach § 376 HGB bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Bestätigung der COMEBUY BERLIN. Individuelle Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Zusätzlich entstehende Kosten, die durch spezielle Anlieferungswünsche des Kunden entstehen, gehen zu dessen Lasten.
- 4.8. Es werden nur Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (mit Ausnahme der deutschen Inseln) ausgeführt. Darüber hinaus kann COMEBUY BERLIN nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung auch in andere Staaten liefern, wofür die Konditionen individuell festgelegt werden.

5. PRÜFUNG DER LIEFERUNG

- 5.1. Die Prüfung der lebensmittelrechtlichen Verkehrsfähigkeit in Erfüllung der der COMEBUY BERLIN und dem Kunden obliegenden lebensmittelrechtlichen Sorgfaltspflichten hat dieser für jede Lieferung innerhalb von 24 Stunden ab Abnahme, spätestens jedoch vor der Weiterverarbeitung, auf offen erkennbare Mängel vorzunehmen. Nicht offen erkennbare Mängel sind unverzüglich bei deren Entdeckung zu rügen. Wenn insoweit der Kunde einen Mangel entdeckt, der die lebensmittelrechtliche Verkehrsfähigkeit der Ware einschränkt, hierzu zählt auch eine fehlerhafte Beschreibung von Inhaltsstoffen, oder ausschließt, so darf er die Ware weder weiterverarbeiten, noch an Dritte herausgeben oder verkaufen. Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, die eine versehentliche Herausgabe, Weiterverarbeitung oder Weiterveräußerung verhindern. Liegt an einem Einzelartikel aus einer Gesamtlieferung ein Mangel vor, der die lebensmittelrechtliche Verkehrsfähigkeit der Ware einschränkt oder verhindert, ist der Kunde verpflichtet, durch geeignete Stichproben zu überprüfen, ob es sich bei dem festgestellten Mangel um einen Einzelfall handelt oder ob ein Produktions- oder Behandlungsfehler vorliegt, der die gesamte Warenpartie umfasst. Reklamierte Produkte sind an die COMEBUY BERLIN zurückzugeben.
- 5.2. Der Kunde ist ferner verpflichtet, die gelieferten Waren daraufhin zu überprüfen, ob zwischen Deklaration und ausgelieferter Ware eine Abweichung besteht. Entdeckt der Kunde bei der Lieferung eine Abweichung von der Deklaration oder einen Mangel, der die lebensmittelrechtliche Verkehrsfähigkeit der Ware einschränkt oder ausschließt, so ist er verpflichtet, die COMEBUY BERLIN hiervon unverzüglich, von der Mangelhaftigkeit einer ganzen Warenpartie innerhalb von 24 Stunden, zu informieren. Die COMEBUY BERLIN ist berechtigt, Schäden, die ihr aus einer Nichtanzeige oder einer nicht rechtzeitigen Anzeige entstehen, an den Kunden zu belasten.
- 5.3. Tiefkühl- und Frischprodukte müssen bei Anlieferung sofort auf offene Mängel überprüft, ggfls. reklamiert beim Fahrer und zurückgegeben werden.

5.4. Die Anzeige von Mängeln hat im Übrigen nach Maßgabe des § 377 HGB zu erfolgen. Bei Vorliegen eines Sachmangels hat COMEBUY BERLIN die Wahl im Rahmen der Nacherfüllung, den fehlerhaften Gegenstand nachzubessern oder einen mangelfreien Gegenstand zu liefern. Der Kunde ist berechtigt, nach Fehlschlagen der Nacherfüllung, den Kaufpreis zu mindern oder den Rücktritt vom Vertrag zu verlangen.

6. HAFTUNG UND VERJÄHRUNG

- 6.1. Im Falle des Vorliegens eines Sach- oder Rechtsmangels ist COMEBUY BERLIN nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Nachlieferung berechtigt.
- 6.2. Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet COMEBUY BERLIN lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. "Kardinalpflicht", d. h. eine solche Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) durch COMEBUY BERLIN oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt; unbeschränkt bleibt darüber hinaus die Haftung für das arglistige Verschweigen eines Mangels, für eine ausdrücklich garantierte Beschaffenheit sowie für Personenschäden.
- 6.3. Sofern COMEBUY BERLIN leicht fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden, die nicht Leben, Körper oder Gesundheit betreffen, auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 6.4. Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Übergabe bzw. Lieferung der Waren an den Kunden. Ausgenommen sind Mängelansprüche und Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachter Schäden durch COMEBUY BERLIN. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 6.5. COMEBUY BERLIN ist nicht haftbar für die Darstellung von Inhalten und Aussagen zu Produkten, die Hersteller der Waren verbreiten.

7. MINDERMENGEN UND LIEFERKOSTEN

- 7.1. Lieferungen, die zweimal wöchentlich erfolgen und über der Mindestbestellmenge von Euro 500,- liegen, sind innerhalb unseres Liefergebietes nur nach schriftlicher Vereinbarung frachtkostenfrei.
- 7.2. Soweit die Ordermengen unterhalb der Mindestbestellsumme von Euro 500,- liegen oder es sich um Extratouren handelt, die zusätzlich vereinbart werden, werden hierfür grundsätzlich Frachtkosten berechnet. Lieferungen von Mindermengen/Extratouren erfolgen zu nachstehenden Bedingungen:

bis Euro 250,- Rechnungsnettowert Frachtkostenpauschale Euro 70,-

bis Euro 500,- Rechnungsnettowert Frachtkostenpauschale Euro 60,-

bis Euro 1.000,- Rechnungsnettowert Frachtkostenpauschale Euro 50,-

bis Euro 5.000,- Rechnungsnettowert Frachtkostenpauschale Euro 40,-

- 8. ERFÜLLUNGSORT, VERTRAGSSPRACHE UND GERICHTSSTAND
- 8.1. Für sämtliche Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit der Anbahnung, Ausführung oder Abwicklung mit Leistungen der COMEBUY BERLIN und dem Kunden entstehen, gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 8.2. Erfüllungsort ist der Unternehmenssitz von COMEBUY BERLIN und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Berlin.
- 8.3. Vertragssprache ist Deutsch.

9. DATENSCHUTZ

Der Käufer ist damit einverstanden, dass die im Rahmen der Geschäftsbeziehung der COMEBUY BERLIN zugehenden personenbezogenen Daten in der EDV Anlage gespeichert und automatisch zum Zwecke der Vertragsdurchführung verarbeitet werden.

10. BESTANDSKLAUSEL

10.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferung und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Klauseln nicht. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt insofern lediglich die zulässige Regelung, die der beabsichtigten am nächsten kommt, hilfsweise die gesetzliche.

10.2. Im Falle der Kollision zwischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der COMEBUY BERLIN und ausdrücklich vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der COMEBUY BERLIN den Vorrang.

10.3. Diese Fassung dieser AGB besitzt im Kollisionsfall Vorrang gegenüber AGB, die in gedruckter Form auf der Rückseite der Rechnungsformulare aufgedruckt sind.

Stand 01.01.2024